

Gemeinde Buxheim



Richtlinien über Ehrungen und Auszeichnungen der Gemeinde Buxheim

1. Ernennung zum Ehrenbürger

- a) Persönlichkeiten, die sich im besonderen Maße um die Gemeinde Buxheim verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden. (Art. 16 Abs. 1 GO). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, welche die Gemeinde verleiht.
- b) Den Beschluss zur Ernennung zum Ehrenbürger trifft der Gemeinderat
- c) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) ausgefertigt und in einem feierlichen Rahmen ausgehändigt. Die Gründe der Verleihung werden dokumentiert.

2. Medaillen der Gemeinde

a) Bürgermedaille:

Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde im sportlichen, kulturellen oder sozialen Bereich verdient gemacht haben, kann eine Bürgermedaille verliehen werden. Die Gründe der Verleihung werden dokumentiert.

Die Bürgermedaille wird auf Vorschlag der Gemeindeverwaltung oder auf Vorschlag der örtlichen Vereine und Organisationen verliehen. Auch von Privatpersonen können Vorschläge für die Verleihung bei der Gemeindeverwaltung vorgelegt werden.

Die Vorschläge müssen ausführlich dargestellt und begründet werden. Die vorgeschlagene Person muss sich durch herausragende Verdienste um das Allgemeinwohl im Bereich der Gemeinde Buxheim verdient gemacht haben.

b) Verdienstmedaille:

An die Mitglieder des Gemeinderates kann die kommunale Verdienstmedaille verliehen werden. Die Gründe der Verleihung werden dokumentiert.

Die kommunale Verdienstmedaille wird verliehen für:

18 jährige Tätigkeit im Gemeinderat	in Bronze
24 jährige Tätigkeit im Gemeinderat	in Silber
30 jährige Tätigkeit im Gemeinderat	in Gold

Den Beschluss zur Verleihung der jeweiligen Medaillen trifft der Gemeinderat.
Der/Die zu ehrende Gemeindebürger(in) ist vorher zu hören.

- c) Die Medaillen werden in einem angemessenen Rahmen zusammen mit einer Urkunde überreicht. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:

„Name, hat sich um die Gemeinde Buxheim verdient gemacht. Der Gemeinderat hat ihr/ihm deshalb mit Beschluss vom in dankbarer Anerkennung die (Verdienst- bzw.) Bürgermedaille in (Gold/Silber/Bronze) verliehen“.

3. Gemeindenadel

Ehrungen von hervorragenden sportlichen Leistungen und besondere Verdienste zum Allgemeinwohl

- a) Die Gemeinde stiftet zur alljährlichen Ehrung von Sportlern, die sich im Laufe des Jahres durch besondere Leistungen hervorgetan haben, eine Gemeindenadel. Die Ehrung ergeht an Sportler aus dem Gemeindebereich und auch an Sportler, die für ortsansässige Vereine starten. Die Verleihung der Ehrennadeln, die in Gold, Silber und Bronze ausgeführt sind, werden nach folgenden Richtlinien vergeben:

- In Gold: für 1., 2. oder 3. Sieger/innen bei Deutschen Meisterschaften und für die Teilnehmer/innen an Olympiaden, Europa- und Weltmeisterschaften
- In Silber: für 1. oder 2. Sieger/innen bei Bayerischen Meisterschaften und für 1. Sieger/Siegerinnen auf Bezirksebene
- In Bronze: für 3. Sieger/innen bei Bayerischen Meisterschaften sowie für 2. und 3. Sieger/innen bei Bezirksmeisterschaften

- b) Verdienten langjährigen Vereins- und Verbandsfunktionären kann die gemeindliche Ehrennadel verliehen werden. Die zu ehrenden Personen müssen ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausgeübt haben und sich in besonderem Maße für den Verein oder Verband zur Verfügung gestellt haben.

Die Nadeln werden verliehen für

15 jährige Tätigkeit im Ehrenamt	mit Bronzekranz
20 jährige Tätigkeit im Ehrenamt	mit Silberkranz
25 jährige Tätigkeit im Ehrenamt	mit Goldkranz

Feuerwehrdienstleistenden, die im aktiven Dienst ihre ehrenamtliche Aufgabe in der Freiwilligen Feuerwehr erfüllen, kann die gemeindliche Ehrennadel verliehen werden.

Die Nadeln werden verliehen für

20 jährige aktive Tätigkeit in der Feuerwehr	mit Bronzekranz
30 jährige aktive Tätigkeit in der Feuerwehr	mit Silberkranz
40 jährige aktive Tätigkeit in der Feuerwehr	mit Goldkranz

- c) Sollte eine Ehrung zum wiederholten Male die gleiche Gemeindenadel zur Verleihung vorsehen, entscheidet der Bürgermeister über eine weitere Ehrengabe.
- d) Die Gemeindenadeln werden jedes Jahr verliehen. Im gleichen Jahr kann jedoch an eine Person nur eine Nadel verliehen werden, nämlich die höhere Stufe.
- e) Über die Verleihung wird eine Urkunde überreicht. Auf der Urkunde werden die Siege des Sportlers bzw. die Verdienste des Funktionärs aufgeführt, die den vorstehenden Bestimmungen entsprechen. Bei Mannschaftssiegen werden sämtliche Mannschaftsmitglieder auf der Rückseite der Urkunde aufgeführt.
- f) Vorschläge für eine Verleihung können der Gemeindeverwaltung von den örtlichen Vereinen bzw. Organisationen oder auch von Privatpersonen vorgelegt werden. Sie sind mit ausführlicher schriftlicher Begründung der Verwaltung der Gemeinde Buxheim zur weiteren Behandlung zuzuleiten. Die Vorschläge sind bis spätestens 31.12. eines jeden Jahres einzureichen. Auch von Seiten der Gemeindeverwaltung können Personen vorgeschlagen werden.

Der Gemeinderat entscheidet über die Ehrungen.

Die Verleihung der Gemeindenadel erfolgt im Rahmen einer Feier.

4. Widerruf

Die Ernennung zum Ehrenbürger und die Verleihung der Bürgermedaille können wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln des Gemeinderates.

5. Ehe- und Altersjubilaren

Ehe- und Altersjubilare werden in folgenden Fällen durch den 1. Bürgermeister bzw. 2. Bürgermeister geehrt. Die vom Bürgermeister zu ehrenden Jubilare müssen ihren ständigen Wohnsitz (Hauptwohnsitz) in der Gemeinde Buxheim haben.

a) Ehejubilare

50. Hochzeitstag (goldene Hochzeit)	Blumenstrauß, Geschenkgutschein u. 1 Flasche Sekt
60. Hochzeitstag (diamantene Hochzeit)	Blumenstrauß, Geschenkgutschein u. 1 Flasche Sekt
65. Hochzeitstag (eiserne Hochzeit)	Blumenstrauß, Geschenkgutschein u. 1 Flasche Sekt

Der Wert des Blumenstraußes wird auf 30,-- € festgesetzt, der Wert des Geschenkgutscheines wird auf 40,-- € festgesetzt.

b) Altersjubilare

bei Vollendung des 75. Lebensjahres	Buch der Gemeinde
bei Vollendung des 80. Lebensjahres	Geschenkgutschein im Wert von 40,-- €
bei Vollendung des 85. Lebensjahres	Geschenkgutschein im Wert von 40,-- €
bei Vollendung des 90. Lebensjahres	Geschenkgutschein im Wert von 40,-- € u. Blumenstrauß im Wert von 30,-- €
bei Vollendung des 95. Lebensjahres	Geschenkgutschein im Wert von 40,-- € u. Blumenstrauß im Wert von 30,-- €
bei Vollendung des 100. Lebensjahres	Geschenkgutschein im Wert von 40,-- € u. Blumenstrauß im Wert von 30,-- € sowie eine Zusatzgabe nach Wahl

Weiterhin wird ab Vollendung des 80. Lebensjahres zusammen mit dem Geschenkgutschein eine Flasche Sekt für jeden Turnus überreicht.

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.
Gleichzeitig werden die Richtlinien vom 17.02.2004 aufgehoben.

Buxheim, den 15.01.2014



Doliwa

1. Bürgermeister